

Abschluß eines neuen einheitlichen Reichs-Tarifvertrages für technische Angestellte im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe.

Die Geltungsdauer des Reichs-Tarifvertrages über die Lohn- und Arbeitsbedingungen der technischen Angestellten im Baugewerbe vom 15. Juni 1920 war bekanntlich nach erfolgter Kündigung am 31. Januar 1923 abgelaufen. Durch Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerparteien wurde die Geltungsdauer aber noch bis zum 31. März 1923 verlängert.

Nach langen Verhandlungen zwischen den weiter unten genannten Vertragspartnern ist es nun zum Abschluß und zur Unterzeichnung eines neuen für alle genannten Baugewerbe einheitlichen Reichs-Tarifvertrages gekommen, der am 1. April d. J. in Kraft getreten ist.

Da der neue Reichs-Tarifvertrag einige wesentliche Abänderungen bringt und für alle Beteiligten von Wichtigkeit ist, sei der Wortlaut desselben nachstehend wiedergegeben:

A. Hauptvertrag. Zwischen

1. dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, e. V., Berlin.
2. der Arbeitseinschenschaft der deutschen industriellen Bauunternehmungen (Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes, e. V., Berlin, und Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland, e. V., Berlin, einerseits und
1. dem Bund der Technischen Angestellten und Beamten, Berlin.
2. dem Verband Deutscher Techniker, Essen, andererseits

§ 1 Geltungsbereich.

1. Der Hauptvertrag bildet die unabänderliche Grundlage für alle im Deutschen Reich von Bezirksverbänden der Vertragsparteien abzuschließenden Bezirksarbeitsverträge. Diese Bezirksarbeitsverträge unterliegen der Genehmigung der Vertragsparteien des Reichs-Tarifvertrages.

2. Der Vertrag gilt nicht für Techniker mit abgeschlossener Hochschulbildung, doch dürfen solche nicht schlechter gestellt werden als die unter dem Vertrag stehenden Angestellten. Ausgenommen sind ferner die im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragen, sowie die mit ständiger schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter des Unternehmers.

3. Für die tarifliche Organisation ist in der Regel die Abgrenzung der Bezirke der Tarifgemeinschaft des Arbeitgeberverbandes maßgebend.

Die Geltungsbereiche der Bezirksarbeitsverträge können während der Tarifdauern nur im Einvernehmen beider Tarifparteien unter Zustimmung der Vertragsparteien des Reichs-Tarifvertrages geändert werden.

4. In denjenigen Gebieten, in denen bisher die technischen Angestellten des Baugewerbes einem örtlichen oder bezirklichen gewerkschaftlichen Tarifvertrag unterstanden, kann dieser Zustand im Einvernehmen der an diesem Reichs-Tarifverträge beteiligten Organisationen erhalten bleiben.

§ 2 Arbeitszeit.

1. Die durchschnittliche Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit soll ausschließlich der Pausen 48 Stunden, bei durchgehender Arbeitszeit 45 Stunden nicht überschreiten. Bei gesetzlicher Regelung der Arbeitszeit ist auf Verlangen einer Vertragspartei in orientierte Verhandlungen über vorstehende Bestimmungen einzutreten.

2. Auf dem Bau fällt die Arbeitszeit der Angestellten, deren Tätigkeit unmittelbar mit derjenigen der Arbeiter in Verbindung steht, mit der Arbeitszeit der Poliere und Schlaechtmeister zusammen.

3. An Sonnabenden und am Tage vor Weihnachten und Neujahr soll ein früherer Schluß der Arbeitszeit stattfinden. Im übrigen ist die Einteilung der Arbeitszeit von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der Angestelltenvertretung vorzunehmen.

4. Die üblichen Arbeiten des Bau- und Baubüropersonals vor und nach der Arbeitszeit, soweit sie zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Betriebes notwendig sind, gehören zur tarifmäßigen Arbeitszeit. Sie sollen in der Regel eine Viertelstunde nicht überschreiten. Das Höchstmaß der Zeit für diese Arbeiten ist in den Bezirksarbeitsverträgen festzulegen.

5. Wenn die durch früheren Arbeitsschluß an Sonnabenden ausfallenden Stunden auf die übrigen Wochentage verteilt werden, so zählen sie zur normalen Arbeitszeit.

§ 3 Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur in Ausnahmefällen auf Anordnung des Geschäftsleiters oder seiner Stellvertreter und möglichst im Einvernehmen mit der Angestelltenvertretung des Betriebes zu leisten. Für Überstunden wird $\frac{1}{10}$ des Monatsgehältes einschließlich etwaiger Teuerungszulage mit 25 v. H. Zuschlag, für Nacht- und Sonntagsarbeit mit 50 v. H. Zuschlag bezahlt.

2. Die ersten drei Stunden über die normale tägliche Arbeitszeit hinaus gelten als Überstunden, alle weiteren als Nacharbeit. Durch die in § 2, Ziff. 5 vorgesehene Ausgleichsstunden wird der Beginn der Nacharbeit nicht hinausgeschoben.

3. Wechselschichten sind zuschlagsfrei.

§ 4 Gehaltsregelung.

1. Das Gehalt der technischen Angestellten wird nach der Art ihrer Tätigkeit festgesetzt und ist abhängig von den Leistungen und der Stellung im Betriebe.

Bei den Gehaltsregelungen in den Bezirken kann auf den Familienstand Rücksicht genommen werden, jedoch soll die soziale Zulage insgesamt 10 v. H. des Tarifgehältes der Gruppe IV e nicht überschreiten.

2. Es werden Gehälter vereinbart, deren Höhe im Bezirksarbeitsvertrag nach folgender Gruppeneinteilung festgesetzt wird:

Gruppe I.

Zeichner und technische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Fachschulbildung, die vorwiegend mit zeichnerischen oder mechanischen Arbeiten beschäftigt werden

- a) vor vollendetem 20. Lebensjahre,
- b) nach vollendetem 20. bis 22. Lebensjahre,
- c) nach vollendetem 22. bis 24. Lebensjahre,
- d) nach vollendetem 24. bis 26. Lebensjahre,
- e) nach vollendetem 26 bis 28. Lebensjahre
- t) über 28 Jahre.

Gruppe II.

Hoch-, Tie-, Beton- und Eisenbetonbautechniker, Vermessungstechniker, Architekten, das sind Angestellte, die nach ordnungsmäßiger Lehrtätigkeit im Baugewerbe ihre theoretische Ausbildung in einer staatlichen oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Fachschule erlangt haben und hierfür das Schlußprüfungszeugnis vorlegen. (Anfänger und solche Techniker, welche die Voraussetzungen der Gruppe III nicht erfüllen.) Diese Angestellten müssen nach besonderer Anleitung einfache statische Berechnungen, Eingabepläne und Arbeitspläne aller Art, Massenberechnungen, sowie Abrechnungen fertigen können. Sie sollen auch unter Kontrolle erfahrener Techniker einfache Bauausführungen zu überwachen imstande sein. Hierher gehören auch Techniker, die einfache landwirtschafterische Arbeiten verrichten, sowie Maschinentechniker.

Die Gehaltssetzung erfolgt in folgenden drei Gehaltsstufen:

- a) im 1. Berufsjahr nach vollendeter Ausbildung,
- b) im 2. Berufsjahr nach vollendeter Ausbildung,
- c) im 3. Berufsjahr nach vollendeter Ausbildung.

Gruppe III.

Fertige Techniker, die in der Regel mindestens drei Jahre der Gruppe II in der gleichen Fachrichtung angehört, mittlere Konstruktionen entwerfen, berechnen und entgegen selbständig ausführen oder bei größeren Bauausführungen unter einem verantwortlichen Bauführer, Bauleiter oder Geschäftsleiter tätig sind, welcher für ihre Tätigkeit die Hauptverantwortung trägt. Hierher gehören auch Techniker, die landwirtschafterische Arbeiten selbständig verrichten.

Bei der Festsetzung des Gehältes in die Gruppe III sind fünf Gehaltsstufen vorzusehen.

Gruppe IV.

Selbständige Techniker, selbständige Bauführer und Ingenieure eigener Verantwortung, die mindestens fünf Jahre in Gruppe III

beschäftigt gewesen sind, wovon mindestens drei Jahre in die gleiche Fachrichtung ihrer Stellung fallen müssen, Bauen und Konstruktionen unter eigener Verantwortung, entwerfen oder berechnen oder Bauausführungen selbständig leiten oder abrechnen, sowie auf Verlangen den Verkehr mit Bauherren und Behörden führen. Hierher gehören auch selbständige Vermessungstechniker, denen solche der Gruppe II und III unterstellt sind, sowie Spezialisten für statische Berechnungen und Veranschlagungen, letztere jedoch nur, wenn sie Kalkulationen selbst ausstellen.

Für die Gehaltsfestsetzung in Gruppe IV gelten folgende Gehaltsstufen:

- a) unter 30 Jahren,
- b) von 30 bis 35 Jahren,
- c) über 35 Jahre.

Bürovorstände und Baubereiter, denen Angestellte der Gruppe IV unterstellt sind, erhalten zu den Sätzen der Gruppe IV eine Funktionszulage, die der freien Vereinbarung unterliegt.

3. Selbständige Vermessungstechniker, denen solche der Gruppe II und III nicht unterstellt sind, sollen auch dann in die Gruppe IV nachkommen, wenn sie bei größeren und schwierigeren landmesserschen Arbeiten die Voraussetzungen der Gruppe IV erfüllen.

Die Selbständigkeit der zu Gruppe IV gehörigen Techniker wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß ihre Tätigkeit durch den Chef des Geschäftes kontrolliert wird. Dem Chef sind gleichzeitigen von ihm mit der Kontrolle beauftragte Vorgesetzte (Oberingenieure, Oberleiter des Baus), sowie die technischen Direktoren und Fühlerleiter von juristischen Personen.

4. Wenn selbständige Techniker bei Antritt einer neuen Stellung (s) oder Probezeit von drei Monaten zur Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit unterworfen sind, erhalten sie nach Ablauf der Probezeit den Gehaltsunterschied zwischen Gruppe III und IV mehrbezahlt, wenn sie weiterbeschäftigt werden.

5. Wenn über die Einreihung in die Gruppen zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten eine Einigung nicht zustande kommt, so ist eine Verständigung unter Hinzuziehung der Angestelltenvertretung des Betriebes anzustreben. Wird auch hierdurch keine Einigung erzielt, so entscheiden die tariflichen Schlichtungsinstanzen. Sofern der Angestellte nicht innerhalb sechs Wochen nach der ersten stiftigen Gehaltszahlung Einspruch bei der tariflichen Schlichtungsinstanz eingeleitet hat, gilt die Eingruppierung und das danach gezahlte Gehalt als von ihm anerkannt.

6. Die Bezahlung der Angestellten erfolgt nach der Beschäftigungsgruppe, in der sie tatsächlich beschäftigt sind. Ähnlichweise Tätigkeit in einer anderen Gruppe oder vorübergehende Stellvertretung (z. B. in der Urlaubszeit, in Krankheitsfällen oder dergleichen) bis zur Dauer von drei Monaten begründet keine Änderung der Gruppenzugehörigkeit.

7. Technische Angestellte, die eine Fachschule nicht besucht oder nicht absolviert haben, sind in die Gruppe einzureihen, deren Voraussetzungen sie, abgesehen von Fachschulbildung, erfüllen und deren Tätigkeit sie ausüben.

Ausblissweise Angestellte ohne Fachschulbildung fallen nicht unter diese Bestimmung.

8. Kriegsdienstjahre werden hinsichtlich der Festsetzung des Gehältes als Berufsjahre angerechnet, sofern der Angestellte vor der Einberufung zum Kriegsdienst bereits als technischer Angestellter tätig war und die Voraussetzungen der entsprechenden Gruppe erfüllt.

Für Techniker, deren Ausbildung infolge Einberufung zum Kriegsdienst erst im späteren Lebensalter beendet war, kann die Durchlaufzeit für die Gruppe II verkürzt werden.

9. Für milderleistungsfähige und erwerbsbeschränkte Angestellte können geringere Gehälter unter Hinzuziehung der Angestelltenvertretung des Betriebes vereinbart werden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheiden die tariflichen Schlichtungsinstanzen.

10. Entgelt für besondere Leistungen, Funktionszulagen und höhere Gehälter bleiben freier Vereinbarung vorbehalten.

11. Bedingt die Lage der Baustelle, daß der Angestellte dauernd für seinen Lebensunterhalt erhöhte Kosten aufwenden muß, so ist von Fall zu Fall hierfür zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten eine besondere Land- oder Bauzulage zu vereinbaren.

12. Die Bezirksorganisationen teilen ihren Bezirk in Ortsklassen ein, nach denen die Höhe der Gehälter in den Bezirksstarifverträgen festzusetzen ist.

13. Treten während der Vertragsdauer wesentliche Änderungen in den Kosten der Lebenshaltung ein, so können die Vertragsparteien der Bezirksstarifverträge auf Antrag einer Partei in Verhandlungen über den Auf- oder Abbau der Gehälter in Fristen von drei Monaten eintreten. Auf Antrag einer Vertragspartei hat sich die andere spätestens zehn Tage nach Eingang des Antrages zu Verhandlungen zu stellen.

14. Treten vor Ablauf der drei Monate derartige Änderungen in den Kosten der Lebenshaltung ein, daß eine frühere Neuregelung der Gehälter gerechtfertigt ist, so können auch in kürzeren Zwischenräumen, jedoch nicht inter einem Monat, Verhandlungen über Gehaltsänderungen stattfindend. Über die Feststellung, ob diese Änderungen eingetreten sind, haben im Streitfall die Tarifämter (§ 12, 2) zu entscheiden. Hierzu ist die Mehrheit der Stimmen auf Arbeitgeber- und Angestelltenseite, sowie die Zustimmung der Unparteiischen erforderlich.

15. Die Nachträge zu den Bezirksstarifverträgen über Gehaltsänderungen unterliegen nicht der Genehmigung gemäß § 1, Ziff. 1.

§ 5. Urlaub.

1. Jeder Angestellte hat einmal innerhalb zwölf Monaten Anspruch auf einen möglichst zusammenhängenden Urlaub, welcher in der Regel nicht ablosbar ist und unter Fortzahlung des Gehältes gewährt wird, wenn der Angestellte ununterbrochen sechs Monate dem gleichen Unternehmen angehöret hat.

2. Der Zeitpunkt des Urlaubs wird zwischen der Geschäftsleitung und dem Angestellten unter Berücksichtigung der geschäftlichen und persönlichen Verhältnisse vereinbart.

Der Urlaub beträgt:

- nach 6 monatlicher Betriebszugehörigkeit 6 Arbeitstage,
 - nach 18 monatlicher Betriebszugehörigkeit 9 Arbeitstage,
 - nach 30 monatlicher Betriebszugehörigkeit 12 Arbeitstage.
- Zu diesem Urlaub tritt folgender Zuschlag:
- nach vollend. 25. L.-J. 1 Arbeitstag, 1. Ort. üb. 200.000 E. 2 Arbeitstage,
 - nach vollend. 26. L.-J. 2 Arbeitstage, 1. Ort. üb. 200.000 E. 3 Arbeitstage,
 - nach vollend. 27. L.-J. 3 Arbeitstage, 1. Ort. üb. 200.000 E. 5 Arbeitstage,
 - nach vollend. 28. L.-J. 4 Arbeitstage, 1. Ort. üb. 200.000 E. 7 Arbeitstage.

Unmittelbar nebeneinander liegende Orte, wie z. B. Hamburg-Altona, Eiderstedt-Barmen usw., sowie die engeren Industriegebiete in Rheinland-Westfalen und Obersachsen werden zur Ermittlung der Einwohnerzahlen als ein Ort gerechnet.

Wer das fünfte Dienstjahr im gleichen Betrieb und das 30. Lebensjahr überschritten hat, erhält einen Zuschlag von zwei weiteren Arbeitstagen.

Wird der Urlaub auf Wunsch des Arbeitgebers in die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März verlegt, so erhöht sich der Urlaub um weitere drei Arbeitstage.

3. Arbeitszeitversäumnisse in den Fällen des § 9, Ziff. 1, sowie bei Todesfall in engen Familienkreise dürfen auf den Urlaub nicht angerechnet werden, ebensowenig die durch Wahrnehmung der Angestelltenvertretung bedingten Arbeitsversäumnisse der Beauftragten, wie z. B. Teilnahme an den Verhandlungen vor tariflichen und gesetzlichen Schlichtungsinstanzen und Gerichten.

4. Kriegsdienstjahre werden als im Betrieb verbrachte Dienstjahre angerechnet, sofern der Angestellte bereits vor der Einberufung zum Heeresdienst in demselben Betriebe tätig war.

5. Wer im Laufe eines Dienstjahres ausscheidet, hat an den bisherigen Arbeitgeber Anspruch auf Urlaub entsprechend der im Dienste desselben während des Dienstjahres verbrachten Monate. Dieser Urlaub wird auf volle Arbeitstage aufgerechnet.

§ 6. Erfinderschutz.

Für den Erfinderschutz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7. Konkurrenzklausele.

1. Konkurrenzklausele sind unstatthaft.
2. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung bei Bürovorständen und Baubereitern, denen die Angestellten der Gruppe IV unterstellt sind. Für diese gelten die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.
3. Die Arbeitgeber verpflichten sich, untereinander keine Abmachungen zu treffen, durch die die Angestellten im Stellungswechsel behindert werden.

§ 8. Kündigung.

1. Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, d. h. die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich sechs Wochen und ist nur zum Vierteljahresschluß zulässig. Kürzere Kündigungsfristen, jedoch nicht unter einem Monat, können zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten vereinbart werden.

2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9. Gehaltsfortzahlung in Krankheitsfällen.

1. In unverschuldeten Fällen von Krankheit und Heilverfahren wird das Gehalt ohne Abzug von Bar- und Sachleistungen gesetzlicher Versicherungen bis zur Dauer von sechs Wochen, bei verheirateten Angestellten nach achtjähriger Tätigkeit in demselben Betriebe unter Anrechnung etwaiger Kriegsdienstzeit einmal im Jahr bis zur Dauer von drei Monaten weitergezahlt.

2. Bei jedem Fernbleiben von der Arbeitsstelle, ist der Angestellte verpflichtet, dem Arbeitgeber inoglichst am ersten Tage Mitteilung zu machen. Angestellte, die einer Krankenkasse angehören, haben ihren Krankenschein, der ihre Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, vorzulegen. Bei Erkrankung von mehr als fünf Tagen kann der Arbeitgeber, auf seine Kosten eine Untersuchung durch einen von ihm zu bestimmenden Arzt verlangen.

3. Hält der Angestellte dieses Zeugnis für unzutreffend, so kann er verlangen, daß nach seiner Wahl der für den Bezirk des Unternehmens oder der für den Bezirk seiner Wohnung zuständige Amtsarzt ihn nochmals untersucht und ein Attest über seinen Gesundheitszustand ausstellt. Die Kosten dieser neuen Untersuchung fallen dem Angestellten zur Last, wenn sie die erste Untersuchung bestätigt, sonst dem Arbeitgeber.

§ 10. Zeugnis.

1. Der Angestellte kann nach erfolgter Kündigung ein Zeugnis verlangen, das den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über Abgangszeugnisse entspricht. Es kann den Vermerk tragen, daß es nur ein vorläufiges ist und am Tage des Ausscheidens auf Verlangen durch ein endgültiges ersetzt wird.

2. Das Zeugnis muß, wenn es der Angestellte wünscht, eine Angabe darüber enthalten, in welcher Beschäftigungsgruppe er zuletzt tätig war. Auf Wunsch ist diese Bescheinigung schon nach erfolgter Kündigung anzustellen.

§ 11. Vertretung der Angestellten in den Betrieben.

Die Vertretung der Angestellten in den Betrieben regelt sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Zur Sozialisierung des Baugewerbes. In der Sitzung des sächsischen Landtages begründete Abg. Noack (Deutsche Volkspartei) einen Antrag seiner Partei, in Zukunft die sozialen Baubetriebe vor dem freien Baugewerbe nicht einzustufen zu bevorzugen, weder durch Gewährung von Betriebsmitteln, noch durch Zuweisung von Bauarbeiten durch Behörden und öffentliche Körperschaften. Nach einer Debatte, in der für und gegen den Antrag gesprochen wurde, verweist man diesen an den Haushaltsausschuß B.

Für die Praxis.

Unschön gewordene Deckenstriche. Beim Eintritt in den Gastraum eines Hotels oder einer Gastwirtschaft wird man, wenn der Raum dunkel und unendlich erscheint, unwillkürlich nach der Ursache suchen, die ihm das Licht nimmt. Dabei wird man in den meisten Fällen den Grund in der durch Gasverbreitung und Nikotinverfärbung schwarz gewordenen Decke finden. Will man diesen Übelstand beseitigen, so wird selbst ein neuer Gipsputz die dunklen Stellen nicht verschwinden lassen, denn sie werden immer wieder durchschlagen. Gute Erfolge hat die Anwendung folgender Mittel gezeigt. Bevor man also daran denkt, einen neuen Deckenanstrich vorzunehmen, stricht man die Decke mit einer Lehmbrühe. Nach seiner Wirkung ist eine Brügge aus reinem Kalkhydrat bzw. man nimmt einfach Rindsblut. In jedem Falle ist darauf zu achten, daß der gewählte Unteranstrich vollkommen trocken ist. Zum Weissen der Decke nehme man später besser Kalkmilch, denn bei Kreide hat man beobachtet, daß sich später die Farbe eventuell löstfärbt.

S.

Rechtswesen.

Wohnungsamt gegen Mieteingangsamt. Ein Vermieter hatte vor dem Mieteneingangsamt ein Urteil erstritten, wonach ein Mieter seine Wohnung in dem Hause des ersterten zu raumen hatte. Das Urteil war auch vollstreckt, die Wohnung also geräumt worden. Nimmher wandte sich der Mieter an das Wohnungsamt und dieses beschlagnahmte die fragliche Wohnung von neuem für den exmittierten Mieter.

Das Landgericht Münster, welches endgültig über diesen Fall zu entscheiden hatte, hat die Maßnahme des Wohnungsamtes nicht gebilligt. Das Wohnungsamt, so heißt es in den Gründen, ist zwar nach den in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen zur Beschlagnahme der geräumten Wohnung berechtigt, aber eine Zuweisung an den entsetzten Mieter ist, als im Widerspruch mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, unzulässig. Die zwangsweise Wiedereinsetzung des Mieters in die geräumte Wohnung kann nur geeignet sein, die stark geschwundene Achtung des Volkes vor Gesetz und Behörden vollends zu untergraben. Der Vermieter mag mit Genehmigung des Mieteneingangsamtes kündigen, unter Aufrwand erheblicher Kosten im Prozeß obsiegen und auch vollstrecken, wenn unmittelbar nachher das Wohnungsamt die Wohnung für den exmittierten Mieter beschlagnahmt, ist alle Arbeit zunichte, die Mühen und Kosten sind umsonst gewesen. Daß dieser Erfolg nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, muß unbedenklich angenommen werden. Eine Zuweisung der Wohnung an den zur Räumung verurteilten Mieter durch das Wohnungsamt erscheint daher unzulässig. (Landgericht Münster, 3 T. 229/21.)

Bücherschau.

Kalender für Kleinhausbau. Herausgegeben von der Zeitschrift „Die Volkswohnung“, 1. Jahrgang 1923. Verlag Wilhelm Ernst u. Sohn Berlin W. 66, Wilhelmstr. 90. Grandzahl kat. 2.1.

Der Kalender enthält das Kalendarraster und einen kurzgefaßten Textteil. Aus letzterem seien verschiedene beachtenswerte Ausführungen insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über das Baubüroverfahren nach anderer einschlägiger Vorschriften für den Kleinwohnungsbau genannt.

Dadurch, daß man eine ganze Reihe dieser in den letzten Jahren herausgekommenen handpflanzlichen und technischen Bestimmungen in einem kleinen handlichen Büchlein vereinigt findet, wird der Kalender als ein Nachschlagewerk sehr brauchbar.

□ — — — □

Bautechnische Mitteilungen.

Harte Massen für gleichere Fußbodenbeläge.

Der Morton-Company in Worcester, Massachusetts (Vereinigte Staaten) werden kürzlich eine Reihe von deutschen Reichspatenten auf Gleitschleiffliesen, sowie das Ausgleiten verhinndernde Fußbodenmassen erteilt, welche die Beachtung des Baufachmannes verdienen.

Die nachstehend behandelte Fußbodenmasse der Morton-Company ist gleitsicher und sehr widerstandsfähig gegen Abnutzung. (DRP. 366 328.)

Oberflächen aus Zement und Beton sind, wie in der Patentschrift hervorgehoben wird, bei der starken Beanspruchung durch Fußgänger wenig geeignet; sie werden häufig schlüpfrig und geben zu Unfällen Veranlassung. Auch Fußböden aus Zement mit eingebetteten sehr harten aber feinkörnigen Stoffen, z. B. kristallinen Tonkörnern oder Siliziumkarbid haben nur kurze Lebensdauer. Der Zement ist keine geeignete harte Einbettungsmasse, er vermag nicht lange genug den Beanspruchungen des Verkehrs und der Abnutzung durch Fußgänger zu widerstehen, so daß die harten Körper des Siliziumkarbids usw. herausgerissen und damit weitere Körner der Masse der zerstörenden Wirkung des Fußgängerverkehrs ausgesetzt werden. Aber auch die Verwendung sehr starker Stücke Siliziumkarbid oder körniger kristallinischer Tonerde ist als Gleitschutz nicht zu empfehlen. Tonerde nutzt sich in diesem Falle zu einer ebenen glatten Fläche ab — sie wird schlüpfrig, während Siliziumkarbid abbröckelt. Auch Einbettungen von Massenteilen (Terrazzo) ergeben bei einer starken Beanspruchung eine sehr glatte schlüpfrige Oberfläche.

Nach dem Patent der Morton-Company wird das Übel vermieden, wenn die harten Körner nicht unmittelbar im Zement oder

beton eingebettet, sondern zunächst mit Hilfe eines keramischen Bindemittels, das durch Brennen bei hoher Temperatur eine harte porzellanartige Masse ergibt, miteinander vereinigt werden. Diese gebrannte Masse wird dann zu Stücken zerschnitten, die namentlich einen großen Teil der Oberfläche zu bilden haben. Nach Abbinden des Mörtels wird die Oberfläche abgeschliffen. Auf diese Weise erhält man einen äußerst harten Fußboden, und die Körner werden in der gebrannten keramischen Masse sehr fest gehalten. Namentlich wird ein Gemisch aus groben Körnern (die durch ein Sieb von 14 Maschen pro Zentimeter gehen) mit irrenen Körnern empfohlen. Als Bindemittel für diese Mischung wird eine keramische Masse aus folgenden Bestandteilen vor-

geschlagen: 44 Gewichtsteile Flußton, 44 Teile Feldspat, 12 Teile Steingutten. Je nach den Eigenschaften, die das Bindemittel haben soll, können die des Bindemittels abgeändert werden. Die Massenteile können dann 50 bis 100 Stunden in einem geeigneten Ofen bei etwa 1300 Grad Celsius gebrannt werden. Das Produkt, eine harte glasartige Masse, wird langsam abgekühlt, große Stücke werden in einem Stempelbruch zerbrochen, so daß man Körner von 3 bis 25 mm Größe erhält; diese werden in die Mörtelmasse eingebettet. Die Masse ist für feingelose Fußböden und zur Herstellung von Plaster auf Schotterunterlage bestimmt, doch können auch Fußbodenplatten und Plasterbockle daraus hergestellt werden. Fr. Hth.

Handelsteil.

Dachziegel.

Preisermäßigung. Die Vereinigte Schlessischer und Lausitzer Dachziegelwerke haben auf Grund der Herabsetzung der Kohlenpreise eine Ermäßigung der ab 12. März festgesetzten Preise für Dachziegel vorgenommen und folgende neuen Preise mit Gültigkeit ab 5. April festgesetzt: Bibelschwänze mit einer Wasseraufnahmefähigkeit von über 6 v. H., Klasse I 206/600 Mark je Tausend, Bibelschwänze mit unter Wasseraufnahmefähigkeit bis 6 v. H., Klasse I 220/500 Mark je Tausend, holländische Dachplannen, Bedarf 1 zu 18 Stück je Quadratmeter, Klasse I 306/700 Mark je Tausend, Stranzfalzziegel, 27 Stück je Quadratmeter, Klasse I 306/700 Mark je Tausend, Flutzziegel, einfachstes Modell, 3 Stück je 1 m. 800 Mark je Stück.

Holz.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt, die Rohholztermine der Staatsforsten sind zum größten Teil beendet, und man kann, wenn man eine Rückwärtsbetrachtung vornimmt, feststellen, daß die Mehrzahl der Sägewerksbesitzer gezwungen war, zum Rohholzeinkauf vor der Stützungsaktion der Reichsbank Stellung zu nehmen und insofern das Rohholz entsprechend teuer bezahlte. Nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz des in diesem Jahre zum Verkauf angetretenen Rohholzes ging zu billigen Preisen in den Besitz der Sägewerksindustrie über. Der jetzt erfolgte Sturz der deutschen Mark bringt den Sägewerksbesitzern teilweise einen Ausgleich und läßt leider diejenigen Kreise in der Holzwirtschaft recht behalten, die am 1. Februar und eine weitere Woche der deutschen Mark spekulierten. Umgekehrt hat die Stützungsaktion insofern auch zahlreichen Platzholzhändlern materiellen Schaden gebracht, als diese sich entschlossen, während der Dauer der Stützungsaktion zu wesentlich ermäßigten Preisen ihre Ware abzugeben und nun nicht in der Lage sind, sich die gleiche Menge Schmittholz, die sie zur Befriedigung ihrer Kundschaft im Konsum gebrachten, anzuschaffen. Die Angebote an Schmitthölzern aus Fommellen und infolge der Senkung des Marktkurses gerillert geworden und die Preisforderungen hohen. Hier spricht der Wettbewerb des englischen Marktes wesentlich mit. Da die in Deutschland erzielbaren Holzpreise nunmehr unter dem Weltmarkt liegen, ziehen die heimischen Sägewerksbesitzer vielfach die Befriedigung des englischen Marktes vor und sind nicht geneigt, ihre Bestände an Zapfen und Stammware zu den Preisen zu verkaufen, die vom deutschen Platzholzhändler geboten werden. Auch im Rheinland ist stellenweise die Kautschukerwartung, und es lagen Nachrichten nach Australien und Westfalen vor. Bemerkenswert ist, daß die Ansprüche, die an die Beschaffenheit des Schmitthölzes gestellt werden, in letzter Zeit sich wesentlich vergrößerten.

Verschiedenes.

Förderungen des Holzhandels. Der Verein Ostdeutscher Holzhändler und Sägewerke, Zweigverein Oberschlesien, hielt am 25. April eine gütliche Mitglieder-Versammlung ab. Der Schriftführer des Vereins erstattete einen kurzen Bericht über die Vorgänge im abgelaufenen Vereinsjahr. Kommerzienrat Franke, Berlin, berichtete sodann über die Verhandlungen mit Vertretern der Sawerwerke in Warschau, die im Frühjahr von Holzware aus Rußland. Man erhoffte, daß die Sowjetregierung in absehbarer Zeit von dem unannehmlich bestehenden Staatsmonopol des Exports abkommen und dem Kaufmann die alte Macht wiedergeben werde, so daß im Laufe der Jahre offene Geschäftsverbindungen mit Rußland wieder aufgenommen werden könnten. Zurzeit sei der Markt abgeflaut. Die hohen Preise seien nicht durchzuführen gewesen. Die letzte große Kaufverhandlung durch den Einfluß des Holzes aus der Tschecho-Slowakei, in der vergangenen Woche habe sich auch der Gesamtverband mit der Stellungnahme zu den nächsten fiskalischen Holzverkäufen beschäftigt. Der Fiskus habe eine unmögliche Forderung aufgestellt; denn er verlange die Bezahlung des ersten Drittels innerhalb 20 Tagen und den Rest innerhalb drei Monaten. Eine längerfristige eine Goldklausel vorgeschrieben worden. Dies sei aber unmöglich, wenn sich der Absatz nicht bessere. Man sei zu der Überzeugung gekommen, eine Verständigung sei möglich, wenn der Fiskus das Holz halb in Goldvaluta und halb in Papiervaluta bezahlt erhalte. Sehr schwierig sei auch die Frage bei den Säge-

werken. Wenn zurzeit auch viel gebaut werde, so dürfe man sich dadurch nicht täuschen lassen; denn dieses Holz sei viel billiger. Auch in Polen sei der Baumarkt ein sehr schwieriger. Obwohl man hier zwar auf den Goldrubelpreis angelegt sei, so werde dort doch wenig gebaut. Hierauf gab Syndikus Dr. Heller einige Richtlinien über die Gestaltung der Stimmung der preussischen Forstverwaltung. Die Hauptfrage sei: Gold oder Papier? Man müsse sich fragen, ob die Zeit schon gekommen sei, die Einführung des Goldklausens; denn es sei doch sehr fraglich, ob der Absatz schon jetzt Goldzahlung vertrauen könne. Es sei überhaupt ein großes Risiko, wenn in Goldmark eingekauft und in Papiermark verkauft werde. Die Einführung einer Gleitklausel sei ebenfalls eine sehr schwierige Frage; denn gegen das Goldzahlung der Reichsbank sei zu sagen, daß die Festsetzung des Goldzollaufleges nicht immer von wirtschaftlichen, sondern auch sehr oft von politischen Gesichtspunkten aus gehandelt werde. In der Aussprache wies Kaufmann Lesser, Benthien, darauf hin, daß der oberschlesische Holzhandel mit Polen zu konkurrieren habe, das zwar valuta-schwach sei, infolge seines Holzreichtums aber eine nicht wenig zu beachtende Exportfähigkeit besitze. Direktor Perls, Benthien, von der oberschlesischen Holzindustrie, hat ebenfalls eine weitgehende Stimmung an. Er stellte folgenden Kompromißantrag: Die Anzahlung in bar beträgt 20 v. H. Von dem verbleibenden Rest von 80 v. H. wird die Hälfte vor Kaufnahme in Papiermarkzahlung und die andere Hälfte in Goldmarkzahlung geleistet bis zum März nächsten Jahres. Der Antrag wurde angenommen. In scharfen Ausführungen wandte sich Kaufmann Lesser gegen die Abgabe von Holz an die Siedlungs- und Siedlungsgesellschaften und gemeinnützige Genossenschaften zur Siedlungsgesellschaften und gemeinnützige Genossenschaften zur Abgabe gelangt. Diese Holzler seien dem Holzhandel entzogen worden und oft erst auf Umwegen zu Wucherpreisen an ihren Bestimmungsort gelangt. Hierauf ging Syndikus Dr. Heller nochmals auf diese Frage ein, die keine wirtschaftliche, sondern eine rein politische sei. Er habe als Sachverständiger von dem Reichsfinanzministerium der sich mit der Frage der Verbilligung von Siedlungen beschäftigte, alle Bedenken dargelegt, die der direkten Abgabe an die Siedlungsgesellschaften entgegenstehen. Diese Bedenken seien jedoch unberücksichtigt geblieben. Er habe das Verlangen aufgestellt, die Siedlungsgesellschaften durch Barbeiträge zu unterstützen und das Holz zu verkaufen. Der legitime Handel und damit auch die Finanzkraft des Staates seien die am meisten zu bedenkenden Punkte.

Schlesische Sägewerke, Aktien-Gesellschaft, Breslau. Schon seit längerer Zeit hatte sich in der Sägewerksindustrie das Bedürfnis nach einem festen Zusammenschluß dringend fühlbar gemacht. Das führte zu der Gründung der Aktien-Gesellschaft „Schlesische Sägewerke“, der zunächst etwa 80 schlesische Sägewerke beitrugen. Die Aktien-Gesellschaft hat sich zur Aufgabe gemacht, die aus der schlesischen Kautschuk- und Holzindustrie herzustellenden zwischen den meist örtlich orientierten Betrieben der Forstwirtschaft und Sägewerksindustrie einerseits und der holzverarbeitenden Industrie, sowie dem Holzhandel andererseits. Das Grundkapital der neuen Aktien-Gesellschaft beträgt 300 Millionen Mark. Gründer sind nun Sägewerke der Provinz Schlesien zusammen mit der Kommunalbank für Schlesien und der Holz- und Holzindustrie. Dem ersten Aufsichtsrat gehören an: Bankdirektor Erwin Koschuy, Breslau, Maurermeister Georg Lederer, Krenzburg, Regierungsbaumeister A. D. Hosenfelder, Klein-Heidenau, Sägewerksbesitzer Hahn, Breslau, Baumeister Plumetke, Nimptsch, Zimmermeister Weise, Trebnitz, Sägewerksbesitzer Lipinski, Breslau, Bankdirektor Radtke, Breslau, Sägewerksbesitzer Kieseewert, Malisch, Sägewerksbesitzer Patschowitz, Zimmermeister Schürig, Breslau, Baumeister Marger, Hundsfeld, und Sägewerksbesitzer Hermann Schöpke, Groß-Wartenberg. Vorstand der Gesellschaft ist Direktor Göbel, Breslau, p.

Meisterprüfung.

Lignitz. Vor der Handwerkskammer haben die Prüfung zum Maurermeister abgelegt: Richard Gäme, Drossen, Franz Schulz, Frankfurt a. O., Friedrich Schürig, Seibitzberg, Friedrich Adam, Lehn, Hermann Schulze, Gehren, Paul Bielka, Spremberg, d.

Inhalt.

Abschließ eines neuen einheitlichen Reichs-Tarifvertrages für technische Angestellte im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe. — Verschiedenes. — Bautechnische Mitteilungen. — Handelsteil.